



Die Arbeitsgemeinschaft Beckumer Altenpolitik (kurz AG BAP genannt), in der die meisten Einrichtungen der ambulanten und stationären Pflege in Beckum beteiligt sind, informiert über die Veränderungen in der Pflegeversicherung ab dem 01.01.2017.

## Veränderungen in der Pflege: Das Pflegestärkungsgesetz PSG II

Statt 3 Pflegestufen kommen 5 Pflegegrade. Statt der vielgeschmähten „Minutenpflege“ zählt in der Pflege ab dem 1. 1. 2017 die Einschränkung der Selbstständigkeit. Das Pflegeleistungsgesetz II beinhaltet nicht einfach Verbesserungen in der Pflegeversicherung, sondern wendet einen ganz neuen Begriff für die Pflegebedürftigkeit an, der vor allem Menschen mit Demenz deutliche Verbesserungen bringt.

Bisher war für die Ermittlung der Pflegebedürftigkeit die notwendige Hilfe bei den regelmäßigen Verrichtungen im Bereich der Körperpflege, der Ernährung, der Mobilität und der hauswirtschaftlichen Versorgung maßgebend.

Zukünftig wird die Frage gestellt, inwieweit eine Person in ihrer Selbstständigkeit beeinträchtigt ist. Pflegebedürftig wird jemand, der die körperlichen, kognitiven oder psychischen Belastungen nicht kompensieren kann. Neuer Maßstab bei den Begutachtungen ist der Grad ganzheitlicher Selbstständigkeit in allen relevanten Lebensbereichen.

Die Beobachtungen in 6 Lebensbereichen werden gewichtet (von 10 % für die Mobilität bis zu 40 % für die Fähigkeiten zur Selbstversorgung) und bilden zusammen einen von insgesamt 5 Pflegegraden.

Jetzt schon Pflegebedürftige werden automatisch, also ohne eine erneute Begutachtung, in die neue Systematik übergeleitet. Eine Pflegestufe ohne Einschränkung der Alltagskompetenz wird automatisch einen Pflegegrad höher eingestuft und mit einer Einschränkung der Alltagskompetenz 2 Stufen höher. Die Leistungselemente erhöhen sich und sind flexibler auf die jeweiligen Bedürfnisse einzusetzen. Niemand wird geringere Leistungen als vorher bekommen, außer wenn jemand nicht mehr pflegebedürftig ist.

Beispiel eines Pflegebedürftigen/Stufe I mit Einschränkung der Alltagskompetenz

	Pflegegeld (oder)	Sachleistungen	Betreuungsleistungen
Alt: Pflegestufe 1	316	689	bis 208
Neu: Pflegegrad 3	545	1298	bis 125

In der stationären Pflege (im Heim) wird der pflegebedingte Eigenanteil in allen Pflegegraden gleich sein. Niedrige Pflegegrade werden in Zukunft etwas teurer als vorher sein, höhere dagegen etwas günstiger. In allen Pflegegraden werden die gleichen Eigenantei-

le berechnet. Auch in den Heimen wird niemand schlechter gestellt als vorher. Eine mögliche Differenz wird von der Pflegekasse ausgeglichen.

Während die Anteile für Unterkunft und Verpflegung gleich bleiben, gibt es auch bei den sogenannten Investitionskosten Veränderungen, die für die Berechnung des Pflegegeldes grundlegend sind. Die gehören aber nicht zur Pflegeversicherung, sondern sind Regelungen des Landes NRW und werden bei Bedarf über das Sozialamt des Kreises Warendorf gezahlt. Im Gegensatz zu früher können die Heime nur noch die tatsächlichen Kosten für Gebäude und Inventar in Rechnung stellen, nicht aber Pauschalen oder angenommene Kostenentwicklungen. Viele Heime haben deshalb vorsorglich mögliche Preiserhöhungen angekündigt. Tatsächlich kann es aber auch zu Preissenkungen führen.

Beratungsmöglichkeiten:

Für gesetzlich Versicherte: alle Pflegekassen

Für privat Versicherte (inkl. Beihilfeberechtigte):

Compass Private Pflegeberatung GmbH

Frau Kindel Tel. 0221 93332.219, [info@pflegeberatung.de](mailto:info@pflegeberatung.de)

Pflege- und Wohnberatung des Kreises Warendorf

Frau Jasper, Alleestraße 59, Beckum, Tel. 02581-535028

Stadt Beckum / Seniorenbüro

Herr Steinhoff, Ständehaus, Weststraße 57, Beckum 02521 29.473

Zu den Heimkosten:

Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen (BIVA) e.V.

0228-90904848 oder [heimkosten.nrw@biva.de](mailto:heimkosten.nrw@biva.de)